

Was kommt bei der Assistenz-Konferenz auf mich zu?

Informationen für Menschen mit psychischen
Beeinträchtigungen



Inhaltsverzeichnis

Was ist die Assistenz-Konferenz?	2
Wann findet eine Assistenz-Konferenz statt?	3
Wo findet die Assistenz-Konferenz statt?	3
Wer ist bei der Assistenz-Konferenz dabei?	3
Was soll VOR der Assistenz-Konferenz passieren?	4
Was passiert BEI der Assistenz-Konferenz?	6
Was passiert NACH der Assistenz-Konferenz?	10
Wörterklärungen	11
Impressum	12

Was ist die Assistenz-Konferenz?

Die Assistenz-Konferenz ist eine Besprechung. Dabei wird besprochen, welche Leistungen nach dem Oö. ChG für Sie passen.

Es kann auch sein, dass mehrere Termine zu einer Assistenz-Konferenz gehören.

Die Assistenz-Konferenz gehört zum Oö. ChG. Das Oö. ChG ist ein Gesetz für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Wann findet eine Assistenz-Konferenz statt?

Wenn Sie oder Ihre gesetzliche Vertretung einen Antrag für eine Leistung aus dem Oö. ChG gestellt haben.

Wo findet die Assistenz-Konferenz statt?

Meistens findet die Assistenz-Konferenz in den Räumen der Bedarfs-Koordinatorin / des Bedarfs-Koordinators statt. Das ist entweder bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) oder beim Magistrat.

Wenn es wichtige Gründe gibt, dann kann die Assistenz-Konferenz auch wo anders stattfinden, zum Beispiel bei Ihnen zu Hause oder an einem anderen vertrauten Ort.

Wer ist bei der Assistenz-Konferenz dabei?

Folgende Personen **müssen** dabei sein:

- Sie selbst
- Ihre gesetzliche Vertretung, falls es so eine gibt
- Die Bedarfs-Koordinatorin / der Bedarfs-Koordinator

Sie haben das Recht, eine Vertrauensperson mitzunehmen. Eine Vertrauensperson kann ein peer, eine Betreuerin / ein Betreuer, Angehörige, eine Freundin / ein Freund sein.

Folgende Personen **können** sonst noch dabei sein:

- Sachverständige vom Land OÖ, zum Beispiel ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin
- Eine Dolmetscherin / ein Dolmetscher

Was soll VOR der Assistenz-Konferenz passieren?

- Wenn Sie eine psychische Beeinträchtigung haben, müssen Sie eine Diagnose dafür haben. Ohne Diagnose können Sie keine Leistung nach dem Oö. ChG bekommen. Wenn Sie keine Diagnose haben, können Sie die Bedarfs-Koordinatorin / den Bedarfs-Koordinator fragen, was sie tun sollen.
- Sie können bereits ein paar Tage in der Einrichtung verbringen, in der Sie eine Leistung in Anspruch nehmen möchten (Schnuppertage). Wenn Sie nicht wissen, wo sie „Schnuppern“ können, fragen Sie die Bedarfs-Koordinatorin / den Bedarfs-Koordinator.
- Sie sollten sich vor der Assistenz-Konferenz überlegen:
 - Was erwarte ich mir von der Leistung?
 - Was möchte ich bei der Leistung bekommen?
 - Welche Ziele möchte ich mit Hilfe der Leistung erreichen?
- Sie haben das Recht auf eine peer-Beratung. Die peer-Beratung ist für Sie kostenlos. Sie dürfen selbst auswählen, zu welchem peer Sie zur Beratung gehen. Sie müssen selbst Kontakt zu einem peer aufnehmen und einen Termin vereinbaren. Eine Liste aller peers bekommen Sie von der Bedarfs-Koordinatorin / vom Bedarfs-Koordinator. Eine peer-Beratung vor der Assistenz-Konferenz darf höchstens 2 Stunden dauern. Bei der peer-Beratung können Sie alles fragen, was Sie zur Assistenz-Konferenz wissen möchten.

Mögliche Fragen, die Sie bei der peer-Beratung stellen können:

- Was kann ich tun, wenn ich eine Leistung angeboten bekomme, die mir nicht gefällt?
- Was kann ich tun, wenn ich nicht alle Leistungen bekomme, die ich möchte?
- Darf ich mir die Einrichtung selbst aussuchen?
- Was kann ich tun, wenn ich eine Einrichtung angeboten bekomme, die mir nicht gefällt?
- Wer hilft mir, wenn es Probleme gibt?
- Was passiert, wenn ich falsche Angaben mache?
- Was passiert, wenn ich unvollständige Angaben mache?
- Muss ich alle Fragen der Bedarfs-Koordinatorin / des Bedarfs-Koordinators beantworten?
- Was kann ich tun, wenn ich nicht alle Fragen beantworten möchte?
- Wie kann ich mich auf die Assistenz-Konferenz vorbereiten?
- Welche Personen kann oder darf ich zur Assistenz-Konferenz mitbringen?
- Was ist der Beitrag zu einer Leistung?
- Muss ich für die Leistung, die ich möchte, einen Beitrag bezahlen?
- Was ist der Kostenersatz?
- Wann muss ich Kostenersatz für eine Leistung bezahlen?
- Wann müssen Angehörige für meine Leistung einen Kostenersatz bezahlen?

Was passiert BEI der Assistenz-Konferenz?

1. Der individuelle Hilfebedarf wird ermittelt.

Dabei wird festgestellt, wieviel Unterstützung und Hilfe Sie brauchen. Der individuelle Hilfebedarf ist wichtig, damit Sie wirklich das bekommen, was Sie brauchen.

Der individuelle Hilfebedarf kann

- vor der Assistenz-Konferenz
- bei der Assistenz-Konferenz
- oder nach der Assistenz-Konferenz ermittelt werden.

Meistens wird der individuelle Hilfebedarf durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen vom Land OÖ ermittelt. Manchmal macht das auch die Bedarfs-Koordinatorin / der Bedarfs-Koordinator. Das geschieht aber immer mit Ihnen gemeinsam. Wenn Sie eine gesetzliche Vertretung haben, muss die auch dabei sein. Es kann sehr hilfreich sein, wenn eine Vertrauensperson dabei ist, die Sie sehr gut kennt.

2. Die Leistungen werden festgelegt.

Es kann sich um eine Leistung oder um mehrere Leistungen handeln. Es wird besprochen

- ob die Leistungen für Sie passen, die im Antrag stehen.
- wie lange Sie die Leistungen brauchen. Zum Beispiel ein halbes Jahr lang oder unbegrenzt.
- in welchem Ausmaß Sie die Leistungen brauchen. Zum Beispiel wie viele Stunden Sie in einer Tagesstruktur arbeiten.

3. Es werden mögliche Einrichtungen ausgewählt.

Welche Einrichtungen ausgewählt werden, hängt von verschiedenen Dingen ab:

- Welche Einrichtungen die Leistung anbietet.
- Welche Einrichtung einen Platz frei hat.
- Ob Sie die Einrichtung kennen, zum Beispiel durch Schnuppertage.
- Ob Sie die Leistung in der ausgewählten Einrichtung in Anspruch nehmen möchten.

4. Die Bedarfs-Koordinatorin / der Bedarfs-Koordinator prüft, ob noch andere Leistungen nötig sind.

Zum Beispiel ob Sie Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) haben. Oder ob Sie eine Krankenversicherung brauchen.

5. Die Bedarfs-Koordinatorin / der Bedarfs-Koordinator prüft, ob bei anderen Stellen eine Leistung beantragt werden kann.

Zum Beispiel ob Sie einen Antrag auf Pflegegeld oder auf Erhöhung des Pflegegeldes stellen können.

6. Die Bedarfs-Koordinatorin / der Bedarfs-Koordinator informiert Sie über Beitrag und Kostenersatz zu den Leistungen.

Sie bekommen Informationen über:

- Beitrag und Kostenersatz
- Ob Sie einen Beitrag für eine Leistung bezahlen müssen.
- Ob Sie oder Angehörige von Ihnen Kostenersatz bezahlen müssen.

7. Sie sagen Ihre Wünsche und Bedürfnisse.

Diese Wünsche müssen berücksichtigt werden.

8. Der Assistenzplan wird geschrieben.

Damit der Assistenzplan geschrieben werden kann, muss Ihnen die Bedarfs-Koordinatorin / der Bedarfs-Koordinator verschiedene Fragen stellen. Wenn die Antwort auf eine Frage nicht alle hören sollen, können Sie die Antwort auch schriftlich geben.

Das wird alles in den Assistenzplan geschrieben:

- Ihre persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, ...)
- Die Daten Ihrer gesetzlichen Vertretung, wenn es eine solche gibt.
- Ihre Vorgeschichte in Kurzform, soweit es für die Leistungen nötig ist.
- Die Leistungen, die bei der Assistenz-Konferenz festgelegt worden sind.
- Die Dauer und das Ausmaß der Leistungen, die bei der Assistenz-Konferenz festgelegt worden sind.
- Welche Ziele Sie erreichen möchten
 - Kurzfristige Ziele, die Sie in 1 Jahr erreichen können.
 - Mittelfristige Ziele, die Sie in 3 Jahren erreichen können.
 - Langfristige Ziele, die Sie erst später als in 3 Jahren erreichen können.
- Was sonst noch bei der Assistenz-Konferenz besprochen worden ist.
- Wie viele Termine es für die Assistenz-Konferenz gegeben hat und wer bei den Terminen dabei war.

Wenn Sie das möchten, bekommen Sie und Ihre gesetzliche Vertretung eine Kopie vom Assistenzplan.

Mögliche Fragen, die Sie bei der Assistenz-Konferenz stellen können:

- Kann ich die Einrichtung wechseln, wenn es mir nicht gefällt?
- Kann ich die Einrichtung wechseln, wenn es Probleme gibt?
- Was muss ich tun, wenn ich eine andere Leistung möchte?
- Was muss ich tun, wenn ich eine Änderung des Leistungs-Umfanges möchte, zum Beispiel mehr Stunden in der Tagesstruktur?
- Wieviel Beitrag muss ich für meine Leistungen bezahlen?
- Muss ich Kostenersatz für meine Leistungen bezahlen?
- Wieviel Kostenersatz muss ich bezahlen?
- Müssen Angehörige Kostenersatz für meine Leistungen bezahlen?
- Wieviel Kostenersatz müssen Angehörige bezahlen?
- Was steht über mich im individuellen Hilfebedarf?
- Was wird über mich aufgeschrieben?
- Wie lange kann es dauern, bis ich meinen Bescheid bekomme?
- Ab wann muss ich den Beitrag bezahlen?
- Was ist, wenn ich den Beitrag einmal nicht mehr bezahlen kann?

Was passiert NACH der Assistenz-Konferenz?

Die Bedarfs-Koordinatorin / der Bedarfs-Koordinator entscheidet

- ob Sie eine Leistung oder mehrere Leistungen bekommen.
- wie lange Sie eine Leistung bekommen.
- in welchem Ausmaß Sie eine Leistung bekommen.

Die Bedarfs-Koordinatorin / der Bedarfs-Koordinator rechnet den Beitrag.

Das alles schreibt die Bedarfs-Koordinatorin / der Bedarfs-Koordinator in den Bescheid. Sie bekommen den Bescheid zugeschickt.

Worterklärungen

Bedarfs-Koordinatorin / Bedarfskoordinator

Die Bedarfs-Koordinatorin / der Bedarfs-Koordinator hilft bei allen Fragen rund um das oberösterreichische Chancen-Gleichheits-Gesetz (Oö. ChG) weiter.

Sie / Er lädt Sie zur Assistenz-Konferenz ein.

Sie / Er entscheidet über Ihren Antrag.

Sie / Er ist bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) oder beim Magistrat zu finden.

Gesetzliche Vertretung

Das ist eine Person, die vom Gericht bestimmt wird.

Ihre gesetzliche Vertretung regelt verschiedene Angelegenheiten für Sie, zum Beispiel Ihr Geld verwalten.

Die gesetzliche Vertretung können zum Beispiel Eltern, Verwandte, eine Sachwalterin / ein Sachwalter sein.

peer

Das ist eine Person, die für Beratungen geschult ist und selbst eine Beeinträchtigung hat. Sie berät andere Menschen mit Beeinträchtigungen zu verschiedenen Themen. Zum Beispiel vor der Assistenz-Konferenz. Ein peer unterstützt bei der Assistenz-Konferenz, wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen das wünscht.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: 0732 / 77 20 - 13 851
Fax: 0732 / 77 20 - 21 56 19
E-Mail: so.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion:

Abteilung Soziales, Land OÖ
UserInnen-Vertretung - Pro mente
Kompetenznetzwerk KI-I

Layout: Kompetenznetzwerk KI-I

Auflage: Stück

Druck:

Bestellmöglichkeit:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: 0732 / 77 20 - 13 851
Fax: 0732 / 77 20 - 21 56 19
E-Mail: so.post@ooe.gv.at